

BMSGPK Position zu Contact Tracing Apps

Stand: 10.06.2020

Allgemeine Vorbemerkungen

Was sind Contact Tracing Apps?

Im nationalen wie europäischen Diskurs wurde bald nach Ausbruch der COVID-19 Krise der mögliche Einsatz digitaler Containment-Tools diskutiert, insbesondere von Apps im Bereich des Contact Tracing. Solche Apps zielen darauf ab, anhand bestimmter epidemiologischer Parameter eine digitale Nachverfolgung und Information von Kontaktpersonen zu ermöglichen. Zu Beginn der Diskussionen wurden unterschiedliche technologische Optionen¹ und Nutzungsmöglichkeiten erörtert, ehe sich als derzeitiger Konsens im europäischen Kontext die Verwendung von Proximity Tracing via Bluetooth² auf freiwilliger Basis durchzusetzen scheint. Hinsichtlich des dabei zu verwendenden Konzepts zur Verarbeitung von Kontaktereignissen laufen auf europäischer Ebene aktuell Diskussionen zu unterschiedlichen Ansätzen³ um Interoperabilität herzustellen.

Epidemiologischer Hintergrund

Im österreichischen Kontext kann die Verwendung einer Contact Tracing App dazu beitragen, Infektionsketten möglichst früh zu erkennen und abzubrechen. In Österreich geschieht das Contact Tracing mit der traditionellen manuellen Methode der Identifizierung und Isolierung von infizierten Fallpersonen und der Nachverfolgung von Kontaktpersonen, die durch die Bezirksgesundheitsbehörden erfolgt. Folgende epidemiologische Daten zum Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 sind bekannt:

- Inkubationszeit 1 bis 14 Tage (Median 5-6 Tage)
- Das Virus konnte ca. 1 bis 2 Tage vor Auftreten der Symptome in den Atemwegen nachgewiesen werden

¹ z.B. Triangulation mittels Telekom-Infrastruktur, Verwendung von location tracking via GPS, Verwendung von proximity tracing via Bluetooth

² Bluetooth Low Energy

³ Derzeit dezentral mit DP-3T, zentral (wie das auf PEPP-PT Arbeiten aufbauende ROBERT Protokoll) oder in hybrider Form

Die höchste Viruslast besteht um den Zeitpunkt des Symptombeginns. Daraus lässt sich schlussfolgern: leicht übertragbar zu Beginn der Erkrankung.⁴ Da einige Studien mittlerweile von einem nicht zu unterschätzenden Anteil präsymptomatischer Übertragungen ausgehen, ist die möglichst rasche Identifizierung und Absonderung von Kontaktpersonen zur Infektionseindämmung höchst relevant. In Bezug auf die Wirksamkeit des Contact Tracing deutet die aktuelle Datenlage darauf hin, dass je früher Fälle identifiziert und deren Kontakte nachverfolgt werden können, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Fallzahlen stabil gehalten werden können.⁵

Dementsprechend ist das Ziel, ehest möglich nach Symptombeginn alle Kontakte, die während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (diese besteht 48 Stunden vor bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen nach Probeentnahme) stattgefunden haben zu erreichen, um diese abzusondern und weitere Infektionen zu vermeiden. Dies wird bereits durch die behördliche, manuelle Nachverfolgung von Kontaktpersonen abgedeckt, die auch laufend optimiert wird, allerdings können dabei nicht immer alle Kontaktpersonen ermittelt werden. Zudem ist eine manuelle Nachverfolgung von Kontaktpersonen zeit- und personalintensiv.

Eine digitale Lösung, die die Informationen beinahe in Echtzeit an die Kontaktpersonen liefern kann, ist daher eine ideale Ergänzung zum weiterhin bestehenden manuellen behördlichen Contact Tracing.

Erste wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit digitaler Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung auf die Eindämmung von Infektionsherden ist bereits vorhanden.⁶ Weiterführende Hintergrund- und Fachinformationen zu COVID-19 und den

⁴ ECDC, RAPID RISK ASSESSMENT Coronavirus disease 2019 (COVID-19) in the EU/EEA and the UK – ninthupdate, 23. April 2020

⁵ Contact tracing for COVID-19: current evidence, options for scale-up and an assessment of resources needed, April 2020

⁶ Vgl. z.B. Ferretti et al. Quantifying SARS-CoV-2 transmission suggests epidemic control with digital contact tracing, Science 31 Mar 2020: eabb6936, <https://science.sciencemag.org/content/early/2020/04/09/science.abb6936>

epidemiologischen Aspekten finden sich auf den offiziellen Webseiten von AGES⁷, BMSGPK⁸, ECDC⁹, ÖRK¹⁰, RKI¹¹ und WHO¹².

Allgemeine Anforderungen an eine Contact Tracing App

Contact Tracing Apps sollen in erster Linie zur raschen Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung der Infektionskette beitragen. Eine Contact Tracing App als digitale Lösung muss daher folgende Anforderungen sicherstellen, wobei jede einzelne dieser Anforderung auf Basis der freiwilligen Durchführung durch den App-User beruhen muss:

- App-User müssen die Möglichkeit haben, sofort nach Erkennen der relevanten Symptomatik (nach Falldefinition) eine Information („gelbe Warnung“) an alle Kontakte einer vorangegangenen Zeitperiode zu senden;
- Bei bestätigter Diagnose (durch Test oder eventuell auch klinische Bestätigung) haben die App-User die Möglichkeit, eine Bestätigungs-Warnung („rote Warnung“) an jene Personen zu senden, die zuvor (durch eine „gelbe Warnung“) informiert wurden;
- Bei nicht bestätigter Diagnose, haben die App-User die Möglichkeit, eine Entwarnungs-Meldung („grüne Information“) an jene Personen zu senden, die zuvor (durch eine „gelbe Warnung“) informiert wurden;
- Für jene App-User, die eine Warnung erhalten, muss die App auf die erste Anlaufstelle zur Abklärung bei Symptomen (derzeit Hotline 1450) verweisen.

Die Informationen und Warnungen müssen dabei inhaltlich auf die Containment-Strategie der Gesundheitsbehörden abgestimmt sein und einen praktischen Nutzen für die App-User haben. Missbrauch durch User (durch das Senden von Fehlwarnungen ebenso wie das Unterlassen von Entwarnungen oder bestätigten Warnungen) soll soweit möglich durch technische Möglichkeiten und Anreizsysteme vermieden werden, jedoch ohne die Prinzipien des Datenschutzes und der Freiwilligkeit zu kompromittieren. Zudem sollen zur

⁷ <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

⁸ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html>

⁹ <https://www.ecdc.europa.eu/en/coronavirus>

¹⁰ https://participate.ropeskreuz.at/faq_stopp_corona_app/

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

¹² <https://www.who.int/health-topics/coronavirus>

Gewährleistung der freiwilligen Nutzung der App informelle und formelle Zwänge vermieden werden.

Situation in Österreich

Containment Strategie

Mit den seit Mitte April 2020 auf niedrigem Niveau stabilisierten Neuerkrankungszahlen befindet sich Österreich nach der ersten Phase des Containments (die auf Unterdrückung fokussierte) in einer zweiten, in der die Kontrolle der Infektionszahlen mit der Lockerung der Einschränkungen einhergehen soll. Als strategische Prinzipien für das Containment 2.0 sind vorgesehen:

- Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindern durch möglichst rasche Identifizierung, Isolierung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen um Infektionsketten zu unterbrechen;
- Risikogruppen schützen, insbesondere die ältere und multimorbide Bevölkerung;
- Verankerung von Hygiene- und Abstandsregelungen (Mund-Nasen-Schutz, Hände waschen, etc.) in der Bevölkerung; Hinzu kommen zusätzliche Maßnahmen wie
 - Rücksicht auf soziale & psychische Folgen,
 - Wirtschaftsleben ermöglichen,
 - Grundrechtseingriffe möglichst geringhalten und
 - einen weiteren Lockdown verhindern.

Allgemeine Funktionalität einer nationalen Contact Tracing App

In Österreich soll eine Contact Tracing App ein hilfreicher Zusatz zum bestehenden umfassenderen manuellen Contact Tracing der Bezirksgesundheitsbehörden sein. Eine Einbettung im österreichischen Kontext muss folgendermaßen aussehen:

Phase	Bestehende Abläufe im Rahmen des gesundheitsbehördlichen Contact Tracing	Zusätzliche Funktionen über die App als Unterstützung zum gesundheitsbehördlichen Contact Tracing
0		Die App zeichnet über einen Zeitraum, der der Phase der stärksten Infektiosität entspricht, relevant-intensive Kontakte auf, die über Nähe und Dauer definiert sind
1	Entwickelt ein App-User Symptome, wendet sie/er sich üblicherweise direkt telefonisch an Hotline 1450, wo zunächst eine Telefon-Triage durchgeführt wird. Im Verdachtsfall wird der App-User zu Hause getestet und bekommt von der lokal zuständigen Gesundheitsbehörde das Test-Resultat zugeschickt.	Während der App-User auf die Durchführung des Tests oder auf das Testergebnis wartet, kann dieser die gespeicherten Kontakte über die App informieren („gelbe Warnung“). Dadurch werden diese über einen Verdachtsfall informiert und entsprechende Handlungsvorschläge kommuniziert.
2a	Ist das Test-Resultat positiv, startet die lokal zuständige Gesundheitsbehörde das manuelle Contact Tracing (Abfrage von bekannten Kontakten).	In diesem Fall kann der App-User die von der App aufgezeichneten Kontakte über das potentielle Risiko informieren („rote Warnung“). Dadurch werden diese über einen bestätigten Infektionsfall informiert und haben die Möglichkeit entsprechend zu reagieren und sich bspw. an die Hotline 1450 zu wenden.
2b	Ist das Test-Resultat negativ, wird die lokal zuständige Gesundheitsbehörde nicht tätig.	In diesem Fall, kann der App-User die von der App aufgezeichneten Kontakte entwarnen („grüne Information“).

Im Zuge der App-Anwendung werden unabhängig vom Warnstatus keine Daten zwischen der App und einer Gesundheitsbehörde ausgetauscht. Es kommt lediglich zu Handlungsvorschlägen und einer Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit Hotline 1450. Hierbei wird dem App-User in den unterschiedlichen Phasen der App-Anwendung empfohlen, die Hotline 1450 zu kontaktieren. Der weitere Prozess findet somit außerhalb der App-Umgebung statt, wodurch eine technische Anbindung der App mit Gesundheitsbehörden ausgeschlossen ist.

Durch dieses frühzeitige Warn- und Informationssystem mit samt der potenziell darauffolgenden Umsetzung der Handlungsempfehlungen durch die App-User, können auf diese Weise Infektionsketten unterbrochen werden. Vor allem können jene relevanten Kontakte erreicht werden, die beim manuellen Contact Tracing nicht erfasst werden können (weil unbekannt, vergessen, etc.). Die App-Lösung kann also bei entsprechender Nutzung einen wesentlichen Beitrag zum Containment leisten und die Lockerung restriktiver Maßnahmen beschleunigen bzw. unterstützen.

Zuständigkeit

Auf nationaler Ebene liegt die federführende inhaltliche und formelle Zuständigkeit bei der nationalen Gesundheitsbehörde, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Unter Berücksichtigung des nationalen und europäischen Diskussionsstands ist es daher der politische Wille eine nationale Contact Tracing App einzusetzen, die auch mit Contact Tracing Apps anderer europäischer Länder interoperabel sein soll.

Das BMSGPK beabsichtigt, die vom Österreichischen Roten Kreuz entwickelte österreichische Lösung für eine Contact Tracing App („Stopp-Corona-App“) als zuständige nationale Gesundheitsbehörde entsprechend des nachfolgenden nationalen Kriterienkatalogs anzuerkennen und der Bevölkerung die freiwillige Nutzung dieser App zu empfehlen.

Der Erfolg einer solchen App hängt von einer integrativen Kommunikation des BMSGPK ab, die von einer zivilgesellschaftlichen Allianz unter Einbindung relevanter Akteure getragen werden muss, wie z.B. Sozialpartnern, Gesundheitsdiensteanbieter, Apotheken, Österreichisches Rotes Kreuz, etc.

Nationaler Kriterienkatalog

Neben der Erfüllung von rechtlich verbindlichen Voraussetzungen (wie DSGVO-Konformität), legt das BMSGPK für die Anerkennung der nationalen Contact Tracing App die folgenden Kriterien fest:

- Freiwilligkeit der Nutzung der App an sich, sowie der einzelnen Funktionen, die der User in der App ausführen kann
- Kontaktempfehlung an Hotline 1450, wobei sicherzustellen ist, dass die App von sich aus keine Aktivitäten auslösen darf
- Kein Zugriff einer Behörde oder anderer Dritter auf personenbezogene Daten in der App
- Personenbezogene Daten dürfen nicht in einer Public Cloud abgespeichert werden
- Dezentrale Verarbeitung der Kontaktereignisse (die verschlüsselt mit wechselndem Schlüssel auf den Endgeräten der App-User gespeichert werden)
- Schlüsselerzeugung erfolgt auf dem Endgerät des App-Users

- Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datensicherung der personenbezogenen Daten sowie Server-Betrieb in Österreich oder innerhalb des EWR¹³ durch Organisationen, die voll-inhaltlich dem österreichischen bzw. europäischen Recht unterworfen sind
- Datenspeicherung auf User-Seite erfolgt so lange, wie es zur Zielerreichung im Rahmen des Contact Tracing notwendig ist
- Sicherstellung der Löschung aller Daten innerhalb einer angemessenen Frist (auf Endgeräten der App-User und Servern)
 - bei Aufhebung oder Rücknahme der Anerkennung der App,
 - bei Pandemie-Ende durch Verkündung der WHO,
 - bei Widerruf der Einwilligung im Einklang mit DSGVO und
 - sofern kein Nutzen mehr gegeben ist
- Deaktivierung der App nach Pandemie-Ende durch Verkündung der WHO und sofern kein Nutzen mehr gegeben ist
- Aufhebung bzw. Rücknahme der Anerkennung der App, sofern der Nutzen im Sinne der aktuellen Containment-Strategie nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder die Funktionalität der App eingeschränkt ist bzw. wird; In diesem Fall sollen die App-User eine entsprechende Benachrichtigung in der App erhalten
- Technische Funktionalitäten und andere allgemeine Gegebenheiten der App, die nicht im Einklang mit dem Kriterienkatalog stehen, müssen dem BMSGPK unverzüglich mitgeteilt werden
- Änderungen an der Funktionsweise und den allgemeinen Gegebenheiten der App, die durch den aktuellen Kriterienkatalog nicht erfasst sind (z.B. spezifische Handlungsempfehlungen), müssen unter Berücksichtigung der aktuellen Containment-Strategie vorgenommen und mit dem BMSGPK abgestimmt werden
- Gewährleistung und Dokumentation von gängigen Standards für Secure Coding und Erfüllung eines gängigen Secure Development Lifecycle hinsichtlich der App; Die Datenverbindungen sowie die genutzten Kryptographischen Algorithmen müssen dem Stand der Technik entsprechen
- Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzbehörden und Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre
- Um Missbrauch vorzubeugen, muss beim Auslösen einer Information oder Warnung an die Kontakte ein Verifizierungsprozess stattfinden, z.B. durch Verifizierung der Handynummer

¹³ Europäischer Wirtschaftsraum

- Maßnahmen, die das Vertrauen der App-User gewährleisten, müssen insbesondere
 - bei einer wesentlichen Änderung der Software (Architektur, Funktionalität) code-review von unabhängigen Dritten durchgeführt und die Datenschutzfolgeabschätzung aktualisiert und zugänglich gemacht werden,
 - die Software – ausgenommen closed source-Software von Drittanbietern – quelloffen (open source) sein, damit die interessierte Öffentlichkeit Zugang hat und von privacy- und security-Aspekten überzeugt werden kann
- Die App muss frei von kommerzieller Werbung sein, muss ein allgemeines Weiterverarbeitungsverbot der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken vorsehen und darf kein Geschäftsmodell verfolgen
- Barrierefreiheit muss unter Rückgriff auf bereits existierende Empfehlungen oder Standards umgesetzt werden (vergleiche sinngemäß Web-Zugänglichkeits-Gesetz)
- Möglichst hohe Skalierbarkeit
- Die Parameter zur Kontaktermittlung hinsichtlich Abstand- und Zeitdauer durch die Handshake-Funktion müssen auf den aktuellen epidemiologisch anerkannten Vorgaben der nationalen Gesundheitsbehörde beruhen
- Im Sinne der Interoperabilität mit anderen Contact Tracing Apps im europäischen Umfeld ist Konformität mit den auf eHealth Netzwerk Ebene entwickelten oder noch in Entwicklung befindlichen europäischen Interoperabilitätsrichtlinien und technischen Standards anzustreben
- Evaluierung der Effektivität und Zweckmäßigkeit (Studie und/oder Monitoring) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Diskussionen auf EU-Ebene

Für die Voraussetzung der Anerkennung gilt in Bezug auf die Stärkung der Rechte und Möglichkeiten der App-User weiters:

- Nach Download der App aus den Stores und erfolgreicher Installation am Endgerät des App-Users erfordert die App keine Registrierung seitens des App-Users, die zur Übermittlung von personenbezogenen Daten führen würde
- Die App und deren Nutzung muss kostenlos sein
- App-User sollen ermächtigt werden, möglichst eigenverantwortlich mit der freiwillig benutzten App und den darin übermittelten Informationen umzugehen
- Hinsichtlich der automatisierten Kontakterfassung muss es eine explizite Möglichkeit geben diese zuzulassen oder abzulehnen

- Sofern technisch vollumfänglich umsetzbar, muss es zusätzlich zur automatischen Kontakterfassung die Möglichkeit geben, eine manuelle Kontakterfassung im wechselseitigen Einverständnis der App-User auszulösen
- Das Tracing muss am Start-Screen der App vom Benutzer jederzeit deaktiviert werden können
- Irrtümlich versandte Informationen oder Warnungen müssen durch die App-User selber korrigiert werden können

Für eine Anerkennung einer App ist neben der Erfüllung der zuvor genannten Kriterien auch die Verfolgung der folgenden zusätzlichen Aktivitäten ausschlaggebend:

- Involvierung entsprechender Experten in die laufenden Abstimmungsaktivitäten auf EU-Ebene, in Abstimmung mit dem BMSGPK;
- Unterstützung einer unionsweit einheitlichen Vorgehensweise um Interoperabilität herzustellen (vor allem im Kontext der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung);
- Umsetzung von Empfehlungen und Anmerkungen aus Datenschutz-, Technik-, Sicherheits- und Usability Audits in Abstimmung mit dem BMSGPK.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Allgemeine bisherigen Entwicklungen auf EU-Ebene

Die folgenden Dokumente sind in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene relevant und wurden von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- **08.04.2020: Commission Recommendation** on a common Union toolbox for the use of technology and data to combat and exit from the COVID-19 crisis, in particular concerning mobile applications and the use of anonymised mobility data¹⁴
- **15.04.2020: eHealth Network** – Mobile applications to support contact tracing in the EU's fight against COVID-19 – Common EU Toolbox for Member States (Version 1.0)¹⁵
- **16.04.2020: Commission Communication** on Guidance on Apps supporting the fight against COVID 19 pandemic in relation to data protection¹⁶
- **13.05.2020: eHealth Network** Interoperability Guidelines for approved contact tracing mobile applications in the EU¹⁷

Nutzen und Interoperabilität

Im Allgemeinen herrscht auf EU-Ebene Konsens hinsichtlich des potentiellen Nutzens von Contact Tracing Apps als ein Element einer Reihe von Contact Tracing Anstrengungen. Als Voraussetzungen für den Einsatz solcher Apps werden neben der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte (hier vor allem das Recht auf Privatsphäre, das Vermeiden von Stigmatisierung und die Wahrung des Datenschutzes) die technische Funktionalität, Cybersicherheit, epidemiologische Relevanz und Interoperabilität genannt. Der Nutzen der App-Anwendungen wird von einer Reihe an Variablen beeinflusst (Akzeptanz, Nutzung durch Risikogruppen, Missbrauchsvermeidung, technische Herausforderungen, etc.),

¹⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation_on_apps_for_contact_tracing_4.pdf

¹⁵ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/covid-19_apps_en.pdf

¹⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/5_en_act_part1_v3.pdf

¹⁷

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/contacttracing_mobileapps_guidelines_en.pdf

angesichts derer die Europäische Kommission als flankierende Maßnahme auch ein Monitoring der Effektivität der Apps fordert¹⁸.

Die Frage der Interoperabilität und Datenspeicherung (dezentral, zentral oder Kombination aus beidem) zwischen Apps konnte aktuell noch nicht abschließend geklärt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Europäische Kommission keine „europaweite Contact Tracing App“ entwickeln und allen EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass jedes Land eine eigene nationale Contact Tracing App einsetzen wird, die dann mit anderen Contact Tracing Apps interoperabel sein soll. Die vom eHealth Netzwerk erarbeitete „Common EU Toolbox for Member States (Version 1.0)“ stellt dabei klar, dass Interoperabilität zwischen nationalen Contact Tracing Apps nicht nur die öffentlichen Gesundheitsbehörden unterstützen, sondern auch bei der Wiederöffnung der EU-internen Grenzen helfen kann. Die „Common EU Toolbox for Member States (Version 1.0)“ empfiehlt dazu eine unionsweit einheitliche Vorgehensweise und sieht dazu die folgenden generellen Anforderungen vor, die von allen EU-Mitgliedsstaaten unterstützt werden:

- Freiwilligkeit
- Anerkennung durch die nationale Gesundheitsbehörde
- Wahrung der Privatsphäre – persönliche Daten werden sicher verschlüsselt
- Löschung, sobald nicht mehr benötigt¹⁹

Eine Empfehlung zu weiteren Anforderungen aus epidemiologischer und technischer Sicht, sowie hinsichtlich Cybersicherheit, Sicherheitsvorkehrungen, Zugänglichkeit und Inklusivität und auch essentieller grenzüberschreitender Interoperabilitäts-Anforderungen findet sich im Annex 1 der „Common EU-Toolbox for Member States (Version 1.0)“ und stellen work-in-progress dar.

Die „eHealth Network Interoperability Guidelines for approved contact tracing mobile applications in the EU“ gehen einen Schritt weiter und listen allgemeine Interoperabilitätsprinzipien hinsichtlich epidemiologischer Heuristiken, proximity detection, Infektionsbestätigungen, Risikoberechnung, Warnung und Follow-up auf. Die Frage der Interoperabilität der unterschiedlichen Designs von Kontaktwarnsystemen

¹⁸ vgl. Commission Recommendation C(2020) 2296 final, Art 1 Z 1 (S. 7).

¹⁹ vgl. eHealth Network Common EU Toolbox for Member States (Version 1.0), Executive Summary (S.5)


(„exposure notification“) ist dabei weiterhin noch nicht restlos geklärt und bedarf einer weiteren Zusammenarbeit auf EU-Ebene.

Zuständigkeit auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene liegt die inhaltliche und formelle Zuständigkeit beim eHealth Netzwerk und somit bei jener nationalen Behörde, die darin offiziell vertreten ist. Für Österreich ist das das BMSGPK, vertreten durch den Sonderbeauftragten für Gesundheit, Dr. Clemens Martin Auer.

Rolle Österreichs auf EU-Ebene

- Möglichkeit mit der „Stopp-Corona-App“ des Österreichischen Roten Kreuzes eine Vorreiterrolle einzunehmen
- Österreich beteiligt sich an den laufenden Diskussionen und Arbeiten hinsichtlich Fragen zur Interoperabilität
- Beteiligung an der laufenden Weiterentwicklung der „Common EU-Toolbox for Member States Version 1.0“ geplant
- Kompatibilität mit Apps anderer EU-Länder vorgesehen, sofern diese
 - von den zuständigen Gesundheitsbehörden im jeweiligen Land offiziell anerkannt wurden und
 - ebenfalls eine dezentrale Datenspeicherung verfolgen oder auf andere Weise mit einer zentralen Datenspeicherung interoperabel sind
- Laufender Abgleich des nationalen Kriterienkatalogs mit den Anforderungen der „Common EU-Toolbox for Member States (Version 1.0)“, da diese „work in progress“ darstellt



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)